



Finanzverwaltung NRW 58634 Iserlohn

Auskunft erteilt
Herr Reinold

Firma
Renfordt Malerfachbetrieb GmbH
Schwerter Str. 25
58642 Iserlohn

Durchwahl-Nr.
02371 969-2111

Zimmer
111

Steuernummer / Aktenzeichen
328/5804/0098 VBZ 5

Datum
04.12.2014

Zweitausfertigung

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Renfordt Malerfachbetrieb GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58642 Iserlohn, Schwerter Str. 25

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **328/5804/0098**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **28.05.03DE125579630**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.11.2017

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.12.2014

(Datum)



(Dienststelle)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Reinold
Steueramtsrat

Hauptgebäude
Zollernstr. 16
58636 Iserlohn
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02371 969-0
Telefax
0800 10092675328
Telefax Ausland
0049 23719691201

Sprechzeiten Allgemein
Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr Do. auch 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Service- + Informationsstelle
Mo. - Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Mo. 12.00 - 15.00 Uhr Do. 12.00 - 17.00 Uhr

BBk Hagen
KtoNr. 45001503 BLZ 45000000
IBAN DE21 4500 0000 0045 0015 03
BIC MARKDEF1450
Sparkasse der Stadt Iserlohn
KtoNr. 44008 BLZ 44550045
IBAN DE22 4455 0045 0000 0440 08
BIC WELADED11SL

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.